SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

MEDIENKONFERENZ VOM 29. JUNI 2009

Paul Rechsteiner, Präsident

Pensionskassenkrise

Die gewerkschaftlichen Antworten

Der von den gewaltigen Missbräuchen im Bankensektor ausgelöste Beinahekollaps des Weltfinanzsystems hat nicht nur eine grosse Weltwirtschaftskrise ausgelöst, die jetzt Schritt um Schritt auch auf die Schweizer Wirtschaft durchschlägt. Die Weltfinanzkrise ist, bedingt durch die Bedeutung der Wertpapiermärkte im Kapitaldeckungsverfahren, gleichzeitig die Ursache für eine grosse Pensionskassenkrise.

Der 30. Juni ist der Stichtag, bis zu dem die von der Finanzkrise getroffenen Pensionskassen die Aufsichtsbehörden über ihre Lage und bei einer Unterdeckung gleichzeitig darüber informieren müssen, welche Massnahmen sie zu ergreifen gedenken. Es drängt sich aus gewerkschaftlicher Sicht deshalb auf, auf einige Grundsätze hinzuweisen und gleichzeitig erste Schlussfolgerungen aus der Pensionskassenkrise zu ziehen. Für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch für die schweizerische Volkswirtschaft steht dabei viel auf dem Spiel.

Erstens muss darauf geachtet werden, dass nicht mitten in der Wirtschaftskrise mittels Sanierungsbeiträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überstürzt nachfinanziert wird. Hohe Beiträge entziehen den Betroffenen Kaufkraft, die auch sonst dringend benötigt wird, und verstärken dadurch die Krise. Ist die Unterdeckung konjunkturell bedingt, so muss vermieden werden, dass Buchverluste sofort realisiert werden. In den anderen Fällen muss für Sanierungsbeiträge ein längerer Zeitraum gewählt werden.

Zweitens sind bei Kassen in Unterdeckung, sofern solvent, in erster Linie die Arbeitgeber gefragt. Eine gute Pensionskasse gehört zu den wichtigsten Nebenleistungen im Arbeitsverhältnis. Auch wenn dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind Zuschüsse der Arbeitgeber nicht nur üblich, sondern auch richtig. Eine gute Pensionskassenlösung kommt nämlich mindestens indirekt auch wieder dem Arbeitgeber zugute. Und Unternehmen mit einer Pensionskasse in Unterdeckung sind auf dem Arbeitsmarkt vollkommen unattraktiv, stehen doch Neueintretende vor der Perspektive, vorerst aus der eigenen Tasche zur Behebung der Unterdeckung beitragen zu müssen.

Das mindeste ist die paritätische Beteiligung an Sanierungsmassnahmen. Und wo ein Unternehmen Personal abbaut, gehört es zu den ersten Pflichten des Arbeitgebers, im Rahmen eines Sozialplans eine allfällige Unterdeckung der Pensionskasse bei einer Teilliquidation auszugleichen. Es wäre stossend, wenn das betroffene Personal zusätzlich zur Entlassung auch noch einen Verlust bei der Pensionskasse zu tragen hätte.

Ein Sonderfall dieser Arbeitgeberpflichten sind die öffentlichen und paraöffentlichen Pensionskassen und die durch die Ausgliederungspolitik des Bundes verursachten Unterdeckungen der ehemaligen Bundesbetriebe. War es der Bund selber, der durch den politisch betriebenen Wechsel der Teilumlage in die Kapitaldeckung bei ungenügender Ausfinanzierung die Folgeprobleme verantwortet, so liegt es nun auch am Bund, endlich zu seiner Verantwortung zu stehen und für eine Sanierung zu sorgen.

Drittens muss für die – nicht allzu zahlreichen – Fälle von Pensionskassen eine Sonderlösung in Angriff genommen werden, bei denen ohne Hilfe von aussen keine Sanierung möglich ist. Es handelt sich einerseits um rentnerlastige Kassen in Unterdeckung, bei denen ein solventer Arbeitgeber nicht existiert und die Zahl der Aktiven zu klein ist, um innert zumutbarer Frist mittels Selbsthilfe sanieren zu können. Andererseits geht es um jene Fälle von Teilliquidationen bei unterdeckten Kassen, bei denen mangels liquidem Arbeitgeber keine Lösung im Rahmen eines Sozialplans getroffen werden kann. Eine temporäre und ausserordentliche Lösung ist in diesen Fällen nicht nur aus sozialen Gründen nötig, sondern auch, weil sonst markante Ungleichheiten auftreten würden. Ist eine Kasse nämlich insolvent, so hätte der Sicherheitsfonds im Rahmen der Insolvenzdeckung in die Verpflichtungen einzutreten. Und scheiden bei einer Unterdeckung einzelne Versicherte aus, ohne dass der Tatbestand der Teilliquidation erfüllt ist, so haben sie selbstverständlich Anspruch auf die volle Freizügigkeitsleistung. Es wäre stossend, die Betroffenen leer ausgehen zu lassen, nur weil ihre Kasse (noch) nicht insolvent ist oder sie ihre Stelle im Rahmen eines grösseren Stellenabbaus verlieren.

Eine Lösung für diese besonders frappanten Fälle kann derzeit nur vom Bund kommen. Sie muss gezielt auf die Bedürfnisse zugeschnitten und zur Vermeidung von Missbräuchen befristet sein. Die Subkommission BVG der SGK des Nationalrates hat die Verwaltung beauftragt, Lösungsvarianten zu prüfen.

Viertens – und auch im Zusammenhang damit – muss in Erinnerung gerufen werden, dass die Leistungen der beruflichen Vorsorge zum System der sozialen Sicherheit gehören und aufgrund der Verfassung den elementaren Lebensstandard abdecken. Das ist auch der Grund dafür, dass die minimalen Leistungsvorgaben im Rahmen des heute vorherrschenden Beitragsprimats gewahrt bleiben müssen (Mindestzins, Umwandlungssatz bis zur nächsten ordentlichen Überprüfung gemäss BVG im Jahr 2011). Der Bund muss, wie seinerzeit mit der Insolvenzdeckung ausgehöhlter Pensionskassen, dafür sorgen, dass die minimalen Ansprüche der Versicherten auch bei Pensionskassen gewahrt bleiben, die Opfer der Finanzkrise geworden sind. Es gibt nichts Schlimmeres für ein Rentensystem, als wenn die einmal fixierten Leistungsversprechen nicht eingehalten werden.

Eine spezielle Problematik ergibt sich im übrigen daraus, dass die Pensionskassen bedingt durch die Entwicklung der Finanzmärkte teilweise schon lange nicht mehr in der Lage sind, einen Teuerungsausgleich auszurichten. Das führt dazu, dass sich viele Renten im Laufe der Jahre immer mehr entwerten. Weil beim Teuerungsausgleich eine Lösung via Pensionskassen realistischerweise nicht in Sicht ist, verlangt der Schweizerische Gewerkschaftsbund eine ausserordentliche Anpassung der AHV-Renten an den Mischindex schon per 1. Januar 2010 (statt erst auf 2011). Voraussichtlich resultiert daraus eine Erhöhung um 1.3 Prozent bzw. um gut 300 Franken auf der Durchschnittsrente, ein wichtiger Zustupf bei den steigenden Kosten z.B. für die Krankenkassenprämien.

Schliesslich muss in einer etwas längerfristigen Perspektive das Verhältnis zwischen erster und zweiter Säule neu überprüft werden. Die Pensionskassenkrise hat die Risiken des Kapitaldeckungsverfahrens deutlich aufgezeigt. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird sorgfältig prüfen, welche Schritte zur Stärkung der Rentenansprüche und damit der sozialen Sicherheit sich aufdrängen.